

Satzung der Arbeitsgemeinschaft Katholischer Erwachsenenverbände in der Erzdiözese Freiburg



Arbeitsgemeinschaft
Katholischer
Erwachsenenverbände

Inhalt

Präambel	1
§1 Name und Sitz des Verbands.....	1
§2 Aufgaben	1
§3 Gemeinnützigkeit	2
§4 Kirchliche Stellung	2
§5 Mitgliedschaft.....	3
§6 Beendigung der Mitgliedschaft	3
§7 Beiträge	3
§8 Organe	3
§9 Mitgliederversammlung	4
§10 Vorstand	5
§11 Geschäftsführung.....	6
§12 Grenzachtender Umgang und Prävention gegen sexualisierte Gewalt	6
§13 Auflösung.....	6

Präambel

Die in der Arbeitsgemeinschaft Katholischer Erwachsenenverbände (AKE) zusammengeschlossenen Verbände in der Erzdiözese Freiburg sind in ihren jeweiligen Schwerpunktsetzungen sowie in verbändeübergreifenden Themen unverzichtbar. Als Nahtstelle zwischen Kirche und Gesellschaft stehen Verbände für eine zukunftsfähige Kirche, die im Leben der Menschen erfahrbar wird. Verbände bieten Glaubensorte dort, wo Menschen leben und arbeiten.

Mit ihrem demokratischen Selbstverständnis sowie der gleichberechtigten und partnerschaftlichen Zusammenarbeit sind Verbände ein Modell für eine zukunftsfähige Kirche, in der alle Menschen – unabhängig von ihrer Lebensform – eine kirchliche Beheimatung finden.

§1 Name und Sitz des Verbands

- (1) Der Verband führt den Namen: „Arbeitsgemeinschaft Katholischer Erwachsenenverbände in der Erzdiözese Freiburg“ (wird im folgenden AKE genannt).
- (2) Er hat seinen Sitz in Freiburg im Breisgau.
- (3) Der Verband ist nach kirchlichem Recht als privater Verein von Gläubigen ohne kirchliche Rechtspersönlichkeit gemäß cann. 298-311, 321ff. CIC anerkannt.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Aufgaben

- (1) Die Arbeitsgemeinschaft Katholischer Erwachsenenverbände (AKE) dient der Vernetzung der Mitgliedsverbände in der Erzdiözese Freiburg. Sie koordiniert die Zusammenarbeit der Verbände und regt die Verbandsarbeit an, ohne in deren Eigenständigkeit einzugreifen.
- (2) Die AKE vertritt gemeinsame Interessen der Mitgliedsverbände in der kirchlichen, gesellschaftlichen und politischen Öffentlichkeit.
- (3) Die AKE nimmt Stellung zu Fragen des kirchlichen, gesellschaftlichen und politischen Lebens.
- (4) Die AKE sichtet für die Erwachsenenverbände relevante Informationen, benennt Gemeinsamkeiten und kommuniziert diese.
- (5) Die AKE unterstützt ihre Mitgliedsverbände in der Umsetzung ihrer Veranstaltungen und Bildungsangebote.
- (6) Die AKE führt Veranstaltungen, Aktionen und sonstige Maßnahmen durch, welche die gemeinsamen Interessen der Mitgliedsverbände unterstützen.
- (7) Die AKE versteht ihre Tätigkeit als Wesens- und Lebensäußerung der Katholischen Kirche.

§3 Gemeinnützigkeit

- (1) Die AKE verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die AKE ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der AKE dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (2) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der AKE. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der AKE fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 Kirchliche Stellung

4.1 Stellung in der Erzdiözese Freiburg

- (1) Die AKE und ihre Organe unterstehen der Aufsicht des Erzbischöflichen Ordinariat Freiburg
- (2) Der Vorstand der AKE unterrichtet das Erzbischöfliche Ordinariat über seine Haushalts- und Wirtschaftsführung durch Übersendung des Jahresberichtes und des Jahresabschlusses.
- (3) Dem Erzbischöflichen Ordinariat bleibt das Recht vorbehalten, weitere Auskünfte zu verlangen, Einsicht in die Unterlagen zu nehmen sowie Prüfungen vorzunehmen bzw. zu veranlassen.
- (4) Folgende Rechtsgeschäfte/Rechtsakte bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit im Außenverhältnis der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Erzbischöflichen Ordinariats Freiburg:
 - a) Die Wahl von Priestern, Diakonen und hauptamtlichen Mitarbeitenden des pastoralen und katechetischen Dienstes in Leitungsämtern;
 - b) die Annahme von Zuwendungen unter Lebenden und von Todes wegen, die mit Verpflichtungen belastet sind;
 - c) der Erwerb, die Veräußerung und die Aufgabe von Eigentum an Grundstücken sowie die Belastung von Grundstücken;
 - d) Erwerb, Änderung; Veräußerung und Aufgabe von Rechten an Grundstücken Dritter;
 - e) die Aufnahme und die Gewährung von Darlehen, die Abgabe von Garantieerklärungen und die Übernahme von Fremdverpflichtungen (Schuldübernahme, Schuldbeitritt, Bürgschaft und vergleichbare Risikogeschäfte) mit einem Gegenstandswert von 15 000 € oder höher.
- (5) Diese Satzung, ihre Änderungen, die Änderungen des Zwecks der Arbeitsgemeinschaft sowie die Auflösung der Arbeitsgemeinschaft bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit im Außenverhältnis der Genehmigung durch das Erzbischöfliche Ordinariat Freiburg.

4.2 Stellung im Erzbischöflichen Seelsorgeamt

- (1) Die AKE ist im Erzbischöflichen Seelsorgeamt direkt dem Rektorat unterstellt. Die AKE hat sicher zu stellen, dass die/der Rektorin/Rektor zu den Beratungen des obersten beschlussfähigen Organs, die AKE Mitgliederversammlung, eingeladen wird unter Beifügung der Sitzungsunterlagen.
- (2) Die Diözesanstelle, das erzbischöfliche Seelsorgeamt ist die Dienst- und Geschäftsstelle des Verbandes und führt die laufenden Geschäfte im Rahmen dieser Satzung,

Beschlüsse der Verbandsorgane und der an sie erteilten Weisungen. Sie ist in das Rektorat des Erzbischöflichen Seelsorgeamts integriert. Sie wird geleitet durch die/der Rektorin/Rektor.

§5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können katholische Erwachsenenverbände sein, die auf Diözesan- und mindestens einer weiteren Ebene eine demokratische Struktur und eine demokratisch gewählte Leitung haben.
- (2) Die Mitgliedsverbände müssen vom Erzbischöflichen Ordinariat Freiburg anerkannt sein.
- (3) Über den Antrag auf Mitgliedschaft entscheidet die Mitgliederversammlung.

§6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit der Aufhebung oder Auflösung des Mitgliedsverbandes
 - b) durch Austritt aus der AKE
 - c) durch Ausschluss.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
- (3) Ein Mitglied kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus der AKE ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Verband unter Setzung einer Frist von sechs Wochen Gelegenheit zu geben, Stellung zu nehmen. Der Beschluss über den Ausschluss ist dem Verband durch einen eingeschriebenen Brief bekannt zu machen.

§7 Beiträge

- (1) Die Mitgliedsverbände leisten einen jährlichen Beitrag zur Finanzierung der Arbeit der AKE.
- (2) Die Höhe des Beitrages wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§8 Organe

Die Organe der Arbeitsgemeinschaft katholischer Erwachsenenverbände sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§9 Mitgliederversammlung

9.1 Zusammensetzung

- (1) Die Mitgliederversammlung setzt sich zusammen aus
 - a) je zwei stimmberechtigte Delegierte der Mitgliedsverbände, die mindestens 2.000 Mitglieder haben,
 - b) je einer/m stimmberechtigten Delegierter/m der Mitgliedsverbände mit unter 2.000 Mitgliedern,
 - c) dem Geschäftsführer/der Geschäftsführerin in beratender Funktion.
- (2) Die Mitgliedsverbände benennen der Geschäftsstelle der AKE schriftlich ihre Delegierten.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitgliedsverbände anwesend ist.
- (4) Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Satzungsänderungen erfordern eine zwei Drittel Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
- (5) Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig.

9.2 Aufgaben

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

- (1) die in § 2 geregelten Aufgaben und Ziele der AKE,
- (2) die Wahl der nach § 10 (Abs. 1, a-c) zu wählenden Vorstandmitglieder,
- (3) die Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrags,
- (4) die Errichtung von Arbeitsgruppen,
- (5) die Wahl der Personen, die neben der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden, die AKE im Diözesanrat der Katholik:innen in der Erzdiözese Freiburg vertreten,
- (6) die Änderung der Satzung,
- (7) die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedsverbänden,
- (8) die Auflösung der AKE.

9.3 Verfahrensregeln

- (1) Die Buch- und Kassenprüfung der AKE ist mindestens jährlich zu prüfen. Die Prüfung erfolgt durch zwei von der Mitgliederversammlung jeweils für ein Jahr gewählte Prüfer:innen, die nicht dem Vorstand angehören, oder durch eine neutrale Prüfstelle. Die Entscheidung, wer die Prüfung durchführt, trifft die Mitgliederversammlung.
- (2) Die Mitgliederversammlung tritt einmal jährlich zusammen.

- (3) Darüber hinaus tritt die Mitgliederversammlung bei Bedarf auf Antrag des Vorstandes oder mindestens eines Drittels der Stimmberechtigten unter Angabe der Gründe zusammen. Sie wird durch die Vorsitzenden der AKE mit einer Frist von vier Wochen unter Mitteilung der vorgesehenen Tagesordnung schriftlich einberufen. Im Verhinderungsfall übernimmt diese Aufgabe ein anderes Vorstandsmitglied.
- (4) Die Leitung der Mitgliederversammlung liegt bei den Vorsitzenden der AKE. Im Verhinderungsfall übernimmt diese Aufgabe ein anderes Vorstandmitglied.

§10 Vorstand

10.1 Zusammensetzung

- (1) Dem Vorstand gehören an:
 - a) eine Vorsitzende,
 - b) ein Vorsitzender,
 - c) drei Beisitzende.

10.2 Aufgaben

- (1) Zu den Aufgaben der Vorsitzenden/des Vorsitzenden gehören:
 - a) Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung,
 - b) Vertretung der AKE im Diözesanrat der Katholik:innen in der Erzdiözese Freiburg durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und die Wahrnehmung der Interessen der AKE,
 - c) Wahrnehmung der Fachaufsicht über die Geschäftsführerin/den Geschäftsführer.
- (2) Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören:
 - a) Bündelung und Vertretung der gemeinsamen verbandlichen Interessen im kirchlichen, gesellschaftlichen und politischen Raum,
 - b) Stellungnahme zu aktuellen Themen zwischen den Mitgliederversammlungen
 - c) Ansprechpartner für die gemeinsamen Belange der Mitgliedsverbände gegenüber der Erzdiözese zu sein,
 - d) Ablegen der Rechenschaft auf der jährlichen Mitgliederversammlung,
 - e) Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - f) Führung der Geschäfte im Rahmen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

10.3 Wahl und Amtszeit

- (1) Wählbar sind:
 - a) ehrenamtliche, katholische Mitglieder eines Mitgliedsverbandes als Vorsitzender und Vorsitzende
 - b) ehrenamtliche oder gewählte hauptamtliche Mitglieder eines Mitgliedsverbandes als Beisitzerin und Beisitzer (mindestens einer der beisitzenden Personen muss katholisch sein).

Eine Kandidatur setzt immer das Einverständnis der jeweiligen diözesanen Verbandsleitungen voraus.

- (2) Amtszeit:
 - a) Die Vorsitzende und der Vorsitzende werden von der Mitgliederversammlung für 4 Jahre gewählt.
 - b) Die Beisitzenden werden von der Mitgliederversammlung für 2 Jahre gewählt.
 - c) Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines Vorstandsmitglieds aus dem Amt wird

spätestens in der darauffolgenden jährlichen Mitgliederversammlung in das jeweilige Vorstandsamt für die Dauer der laufenden Wahlperiode nachgewählt

§11 Geschäftsführung

- (1) Die AKE hat eine Geschäftsführerin/einen Geschäftsführer.
- (2) Der/die Geschäftsführer/Geschäftsführerin führt im Auftrage des Vorstandes die laufenden Geschäfte. Er/sie ist an Weisungen und Beschlüsse der Organe der AKE gebunden.
- (3) Er/sie nimmt an Sitzungen der Organe mit beratender Stimme teil.

§12 Grenzachtender Umgang und Prävention gegen sexualisierte Gewalt

Die AKE und ihre Organe verpflichten sich zur Anwendung der im Rahmen der Prävention gegen sexualisierte Gewalt und zur Intervention bei sexuellem Missbrauch vom Erzbischof von Freiburg in Kraft gesetzten diözesanen Gesetze, Ordnungen und Ausführungsbestimmungen, welche jeweils im Amtsblatt der Erzdiözese Freiburg veröffentlicht werden.

§13 Auflösung

- (1) Die Auflösung der AKE bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der Mitgliedsverbände.
- (2) Bei Auflösung der AKE fällt das vorhandene Vermögen an die Erzdiözese Freiburg, das es für die Zwecke der Mitgliedsverbände der AKE zu verwenden hat. Eine andere Verwendung als zu unmittelbar gemeinnützigen, kirchlichen oder mildtätigen Zwecken ist unzulässig.

Diese Satzung wurde durch die Delegierten auf der Mitgliederversammlung am 22.Juni 2023 beschlossen.

gez. Martina Kastner und Wolfgang Bandel die Vorsitzenden der Arbeitsgemeinschaft Katholischer Erwachsenenverbände in der Erzdiözese Freiburg

Genehmigung durch das Erzbischöfliche Ordinariat Freiburg, Justitiariat, Kirchliche Stiftungs- und Vereinsaufsicht am 04.08.2023.

Freiburg im Breisach, den 19.07.2023



Martina Kastner
1. Vorsitzende



Wolfgang Bandel
2. Vorsitzender